

**Kultur-, Bibliotheks- und Theaterregle-
ment
der Stadt Langenthal**
vom 18. August 2008
(in Kraft ab 1. Januar 2009)

11.1 R



Inhaltsverzeichnis

KULTUR-, BIBLIOTHEKS- UND THEATERREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL

I. Grundsatz	3
Art. 1	3
Grundsatz	3
II. Kulturförderung	3
Art. 2	3
Unterstützung	3
Art. 3	3
Unterstützungsformen.....	3
Art. 4	4
Finanzielle Beiträge	4
1. Einmalige Beiträge, Jubiläumsbeiträge und Defizitdeckungsgarantien.....	4
Art. 5	4
2. Jährlich wiederkehrende Beiträge.....	4
Art. 6	4
3. Kulturpreis	4
Art. 7	4
4. Ankäufe	4
Art. 8	4
5. Kunst am Bau	4
Art. 9	5
Rechtsanspruch.....	5
Art. 10	5
Arten der Finanzierung	5
Art. 11	5
Spezialfinanzierung.....	5
Art. 12	5
Verfahren.....	5
Art. 13	5
Entscheid.....	5
Art. 14	6
Ausführungsverordnung.....	6
III. Regionalbibliothek	6
Art. 15a	6
Grundsatz	6



Art. 15b	6
Gebührenpflicht	6
IV. Stadttheater	7
Art. 16	7
Grundsatz	7
V. Kulturkommission	7
Art. 17	7
Kulturkommission.....	7
Art. 18	7
Aufgaben	7
Art. 19	7
Stellung.....	7
Art. 20	8
Antragsrecht	8
Art. 21	8
Entscheidungsbefugnis	8
Art. 22	9
Organisation	9
Art. 23	9
Wahl- und Amtsdauer	9
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Art. 24	10
Aufhebung von Reglementen.....	10
Art. 25	10
In-Kraft-Treten	10
Art. 26	10
Übergangsbestimmung	10
Reglementsänderungen	10



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes

KULTUR-, BIBLIOTHEKS- UND THEATERREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL¹

I. Grundsatz

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Stadt Langenthal bewahrt und fördert die bestehenden kulturellen Werte und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Stadt Langenthal und in der Region Oberaargau.

² Die Stadt Langenthal führt eine Regionalbibliothek und ein Stadttheater.¹

II. Kulturförderung

Art. 2

Unterstützung

¹ Unterstützungen können sich an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen mit kultureller Ausrichtung richten, soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält.

² Die Stadt kann kulturelle Aufgaben dann selber übernehmen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und die kulturelle Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird.

Art. 3

Unterstützungsformen

Die Stadt kann die kulturelle Tätigkeit neben der ideellen Unterstützung und Förderung wie der Übernahme von Patronaten etc. namentlich unterstützen mit:

1. einmaligen Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen und der Übernahme von Defizitdeckungsgarantien¹ (Art. 4);
2. jährlich wiederkehrenden Beiträgen (Art. 5);
3. der Verleihung von Kulturpreisen (Art. 6);
4. Ankäufen von Werken der bildenden Kunst (Art. 7);
5. der Bereitstellung von Mitteln für Kunst am Bau (Art. 8).

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 4

Finanzielle Beiträge

¹ Die Stadt kann einmalige Beiträge ausrichten oder Defizitdeckungsgarantien¹ übernehmen.

1. Einmalige Beiträge, Jubiläumsbeiträge und Defizitdeckungsgarantien¹

² Anlässlich von Jubiläen zum 25., 50., 75., 100. usw. -jährigen Bestehen von kulturell tätigen Vereinen und Institutionen mit Sitz in Langenthal kann die Stadt auf schriftliches Gesuch hin einmalige Beiträge ausrichten.

Art. 5

2. Jährlich wiederkehrende Beiträge

Die Stadt kann an kulturell tätige Vereine und Institutionen jährlich Beiträge ausrichten. Diese Beiträge werden im Rahmen der Behandlung des jährlichen Budgets der Erfolgsrechnung geprüft.¹

Art. 6

3. Kulturpreis

¹ Die Stadt kann zur Auszeichnung, Anerkennung und zur Förderung des kulturellen Schaffens jährlich einen oder mehrere Kulturpreise verleihen.

² Die Preissumme beträgt maximal Fr. 15'000.00/Jahr. Sie kann auf mehrere Preisempfängerinnen bzw. Preisempfänger aufgeteilt werden.

Art. 7

4. Ankäufe

¹ Die Stadt kann zur Förderung des lokalen und des regionalen Kunstschaffens Werke der bildenden Kunst ankaufen.

² Die Werke werden in die städtische Kunstsammlung integriert und der Bevölkerung in öffentlichen Gebäuden, an Ausstellungen oder in anderer Form zugänglich gemacht.

Art. 8²

5. Kunst am Bau

¹ Bei Neu- und Umbauten städtischer Liegenschaften, öffentlicher Anlagen und der Gestaltung des öffentlichen Raums wird von der Bausumme höchstens 1% für Kunst am Bau bereitgestellt.

² Die Kulturkommission beantragt dem Gemeinderat jährlich auf Grundlage des aktualisierten Investitionsplans, bei welchen Projekten in den folgenden Jahren ein entsprechender Betrag für Kunst am Bau in die Investitionsplanung und/oder die Kreditvorlagen aufzunehmen ist.

³ Die Kulturkommission wird zu Beginn der Projektarbeiten in die Planung einbezogen und stellt im Rahmen der Projektgenehmigung Antrag zur Realisierung der Kunst am Bau.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 2018, in Kraft ab 1. August 2018



Art. 9

- Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Unterstützungen durch die Stadt.
- ² Die Stadt kann ihre Unterstützung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 10

- Arten der Finanzierung Die Finanzierung der Beiträge und Unterstützungen gemäss diesem Reglement erfolgt entweder zulasten des Budgets der Erfolgsrechnung, oder durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 11, oder, bei Leistungen gemäss Artikel 8 (Kunst am Bau) durch Aufnahme in den entsprechenden Investitionskredit.¹

Art. 11

- Spezialfinanzierung ¹ Die Stadt führt zur Finanzierung von einmaligen, aussergewöhnlichen Leistungen im kulturellen, wissenschaftlichen und im Forschungsbereich die "Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung".
- ² Die Spezialfinanzierung wird durch jährliche zweckgebundene Einlagen zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung sowie durch Einlagen aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter an die Stadt (Schenkungen, Legate, Erbschaften etc.) geüfnet.¹
- ³ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.

Art. 12

- Verfahren ¹ Gesuche für einmalige Beiträge sind vor Abschluss des Projektes bzw. vor Beginn der Veranstaltung bei der Kulturbeauftragten resp. dem Kulturbeauftragten schriftlich einzureichen und zu begründen.
- ² Gesuche um jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis Ende Januar des Vorjahres bei der Kulturbeauftragten resp. dem Kulturbeauftragten schriftlich einzureichen und zu begründen.¹

Art. 13

- Entscheid ¹ Im Entscheid über die Beitragsausrichtung werden mindestens festgelegt:
- die Empfängerin bzw. der Empfänger des Beitrages;
 - die Höhe des Beitrages;
 - die Form der Unterstützung (Barauszahlung, Naturalleistung, etc.);
 - die Modalitäten der Beitragszahlung;

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



- die Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung der städtischen Unterstützung.

² Das Sekretariat der Kulturkommission kontrolliert die Beitragsverwendung.

³ Zweckentfremdete Unterstützungsleistungen sind zurückzuerstatten. Der zivilrechtliche und der strafrechtliche Rechtsweg bleiben vorbehalten. Der Unterstützungsentscheid weist auf diese Folgen hin.

Art. 14

Ausführungsverordnung Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Ausführungsverordnung.

III. Regionalbibliothek¹

Art. 15a²

Grundsatz Die Stadt führt im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen und den Vereinbarungen mit dem Kanton eine Regionalbibliothek.

Art. 15b³

Gebührenpflicht ¹ Die Benutzung der Regionalbibliothek ist für Personen ab 18 Jahren und juristische Personen gebührenpflichtig.

² Vormerkung, Fernleihe und allfällige weitere Dienstleistungen der Regionalbibliothek (z.B. Internetzugriff) sind gebührenpflichtig.

³ Für verlorene, beschädigte oder zu spät retournierte Medien ist eine Gebühr geschuldet.

⁴ Der Gesamtertrag der Gebühren darf maximal dem anfallenden Verwaltungsaufwand entsprechen (Kostendeckungsprinzip).

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



IV. Stadttheater¹

Art. 16²

Grundsatz

Das Stadttheater und seine Einrichtungen dienen öffentlichen und privaten Zwecken, wie zum Beispiel kulturellen Veranstaltungen der Hochkultur in allen Sparten der Darstellenden Künste, der Breitenkultur und der Kleinkunst sowie kulturellen und kommerziellen Vermietungen

V. Kulturkommission

Art. 17

Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission wird als ständige Kommission im Sinne von Art. 78 der Stadtverfassung dem Amt für Bildung, Kultur und Sport³ zugeordnet.

² Das Sekretariat der Kommission führt die Kulturbeauftragte resp. der Kulturbeauftragte der Stadt.

Art. 18

Aufgaben

¹ Die Arbeit der Kulturkommission ist darauf ausgerichtet:

1. den Stellenwert der Kultur in der Stadt und in der Region zu festigen und zu erhöhen;
2. die im Kulturbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so einzusetzen, dass sie eine optimale Wirkung erzielen;
3. bestmögliche Rahmenbedingungen für ein breites kulturelles Schaffen sicherzustellen;
4. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern;
5. die kulturellen Aktivitäten und Bestrebungen im Kulturbereich zu koordinieren.

² Sie ist das Aufsichtsorgan der Regionalbibliothek.²

Art. 19

Stellung

¹ Die Kulturkommission ist die zuständige Fachkommission des Gemeinderates in kulturellen Belangen.

² Entscheidungsbefugnisse stehen der Kommission dort zu, wo dieses oder andere städtische Reglemente solche vorsehen.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



Art. 20

Antragsrecht

Die Kulturkommission hat zu allen Geschäften im Aufgabengebiet der Kommission ein Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates, soweit die Zuständigkeit nicht einer besonderen Kommission zugewiesen ist. Insbesondere stellt sie in folgenden Bereichen zu Händen des Gemeinderates Antrag:

1. Budget der Erfolgsrechnung im Tätigkeitsbereich der Kommission, inklusive jährlich wiederkehrende Beiträge gemäss Artikel 5¹;
2. Ausrichtung von einmaligen Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen, Übernahme von Defizitdeckungsgarantien gemäss Artikel 4 sowie Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss Artikel 7, wenn deren Finanzierung im Budget der Erfolgsrechnung nicht vorgesehen ist und die Finanzierung nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann¹;
3. Verleihung von Kulturpreisen gemäss Artikel 6¹;
4. Kunst am Bau gemäss Artikel 8¹;
5. Kulturpolitische Grundsätze;
6. Ausführungsverordnungen zu diesem Reglement;
7. In allen Fällen von erfolgter Geschäftszuweisung durch den Gemeinderat.

Art. 21²

Entscheidungsbefugnis

¹ Der Kulturkommission stehen die folgenden Entscheidungsbefugnisse zu:

- a. Ausrichtung von einmaligen Beiträgen und Übernahme von Defizitdeckungsgarantien gemäss Artikel 4, soweit deren Finanzierung im Budget der Erfolgsrechnung vorgesehen ist, oder wenn die Finanzierung zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann. Im letzteren Fall darf die Entnahme im Einzelfall Fr. 5'000.00 und in der Summe (kumuliert mit Ziff. 2 hienach) pro Jahr Fr. 10'000.00 nicht übersteigen; andernfalls ist der Gemeinderat für die Entnahme zuständig. Die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis Fr. 500.00 pro Fall erfolgt durch das Sekretariat der Kulturkommission, sofern die Ausgaben im Budget der Erfolgsrechnung enthalten sind, und der kumulierte Jahresbetrag von Fr. 1'500.00 nicht überschritten wird;
- b. Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss Artikel 7, soweit deren Finanzierung im Budget der Erfolgsrechnung vorgesehen ist, oder wenn die Finanzierung zu Lasten der Spezialfinanzierung zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und historischer Forschung erfolgen kann. Im letzteren Fall darf die Entnahme im Einzelfall Fr. 5'000.00 und in der Summe

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



(kumuliert mit Ziff. 1 oben) pro Jahr Fr. 10'000.00 nicht übersteigen; andernfalls ist der Gemeinderat für die Entnahme zuständig;

² Im Bereich der Regionalbibliothek beschliesst die Kulturkommission:¹

- a. das Leitbild;
- b. die Benutzungsordnung.

³ Im Bereich des Stadttheaters beschliesst die Kulturkommission¹:

- a. das Leitbild;
- b. das Betriebskonzept;
- c. die Spielzeiten;
- d. die Kassen- und Vorverkaufszeiten;
- e. das Saisonprogramm;
- f. Koproduktionen und mehrjährige Kooperationsverträge;
- g. die Einzeleintritts- und Abonnementspreise;
- h. den Tarif für die Miete der Räume, der technischen Einrichtungen und des Inventars des Stadttheaters sowie für Führungen im Stadttheater;
- i. die Vergabe der Gastronomie;
- j. die Hausordnung.

Art. 22

Organisation

¹ Die Kulturkommission besteht aus 9 Mitgliedern; davon stammen 4 Fachleute aus kulturellen Bereichen.

² Den Vorsitz führt die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher.

Art. 23

Wahl- und Amtsdauer

Die Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Aufhebung von
Reglementen

Folgende Reglemente sowie alle weiteren mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Reglement vom 24. Februar 1992 über die Kulturförderung der Gemeinde Langenthal;
2. Reglement vom 22. Mai 1989 für die Kulturkommission;
3. Reglement vom 11. März 2002 für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Langenthal.

Art. 25

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 26¹

Übergangsbe-
stimmung

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements geleistete Amtsdauern von Mitgliedern der Kulturkommission werden nach Massgabe von Artikel 39 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 für die gleiche Behörde angerechnet.

² In der aufgelösten Theaterkommission geleistete Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Langenthal, 18. August 2008

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Reto Müller

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementsänderungen

Titel	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 1 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 3 Ziff. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 4 Randtitel Ziff. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 4 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. November, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 5	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 8 Abs. 1 Art. 8 Abs. 2 und 3	Geändert Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 2018, in Kraft ab 1. August 2018
Art. 10	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 11 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 12 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel Ziff. III.	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 15a (bisher Art. 15a)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 15b (bisher Art. 16)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel Ziff. IV.	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 16	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 17 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Titel Ziffer V. (bisher Ziff. IV)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 18 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 21 (neu Abs. 1)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 21 Abs. 2 und 3	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel Ziffer V. (bisher Ziff. IV)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 26	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021